

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Merkblatt

zum Ausfüllen der Schenkungssteuer-/Vorempfangs-Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einer korrekt ausgefüllten Schenkungssteuer-/Vorempfangs-Anzeige tragen Sie Ihren Teil zu einer richtigen Schenkungssteuer-Veranlagung bei. Bitte lesen Sie die nachfolgenden Angaben zu den einzelnen Rubriken genau durch. Finden Sie auf Ihre Frage keine Antwort, wenden Sie sich bitte an die auf dem Formular angegebene Abteilung. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz gibt Auskunft über weitere Einzelheiten und kann bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Drucksachenbüro, Postgasse 68, 3000 Bern 8, gegen Gebühr bezogen werden.

1. Personalien Beschenkte/r bzw. Vorempfangsnehmer/in

Zusätzlich zu Name, Vorname, Strasse und Nummer, Postleitzahl und Wohnort sind das genaue Geburtsdatum und/oder die AHV-Nummer anzugeben. Diese Angaben ermöglichen uns, die Schenkung ohne zusätzliche Rückfragen einer steuerpflichtigen Person zuzuordnen. Das Verwandtschaftsverhältnis zur schenkenden Person bestimmt den Steuertarif. Nur Blutsverwandte im Sinne der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden der entsprechenden Tarifgruppe zugeordnet und gegebenenfalls zu einem reduzierten Ansatz besteuert.

2. Personalien Schenker/in bzw. Abtreter/in

Zusätzlich zu Name, Vorname, Strasse und Nummer, Postleitzahl und Wohnort sind ebenfalls das genaue Geburtsdatum und/oder die AHV-Nummer anzugeben. Weiter ist zu vermerken, in welcher Gemeinde die schenkende/abtretende Person im Zeitpunkt der Schenkung ihren Wohnsitz verzeichnete. Der Kanton hat der Wohnsitzgemeinde einen Anteil am Steuerertrag auszurichten.

3. Datum der Schenkung oder des Vorempfanges

Bitte geben Sie das genaue Schenkungsdatum an, da dieses für die Anwendung des richtigen Steuertarifs wichtig ist. Der Steuersatz richtet sich nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen, sofern die erwerbende Person innerhalb von fünf Jahren mehrere Zuwendungen von der gleichen Person erhalten hat. Bei Schenkungen von Hand zu Hand gilt das Datum der Übergabe, bei Liegenschaftsschenkungen bzw. Abtretungen der Zeitpunkt der Anmeldung beim Grundbuchamt als Schenkungsdatum.

4. Gegenstand der Schenkung oder des Vorempfanges

Damit der Schenkungsgegenstand bewertet bzw. Ihre Bewertung überprüft werden kann, benötigen wir genaue Angaben über Art und Umfang der einzelnen Gegenstände (zum Beispiel Nr. des Sparheftes oder Sparkontos, Anzahl Namen- oder Inhaberaktien). Es ist jedoch auch möglich, Verträge, Wertschriftenverzeichnisse, Schätzungslisten, usw. in Kopie der Schenkungssteuer-/Vorempfangs-Anzeige beizulegen und in der Anzeige lediglich auf die Beilagen hinzuweisen.



5. Schulden oder Auflagen

Nur die mit der Schenkung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Schulden oder Auflagen sind abziehbar. Bei Nutzniessungen und Wohnrechten sind die Personalien der Berechtigten anzugeben.

6. Zahlung der Schenkungssteuer durch die schenkende/abtretende Person

Wenn die Parteien untereinander vereinbaren, dass die schenkende oder abtretende Person die Schenkungssteuer zur Zahlung übernimmt, erhöht sich die Gesamtschenkung um den einmalig aufgerechneten Steuerbetrag, den die beschenkte Person zu zahlen hätte (siehe Ziffer 9).

7. Bemerkungen

Weisen Sie unter „Bemerkungen“ auf alle Besonderheiten hin, die auf die Steuerveranlagung einen Einfluss haben könnten. Wurden Sie zur Einreichung einer Schenkungssteuer-/Vorempfangs-Anzeige durch unsere Abteilung aufgefordert, begründen Sie unter dieser Rubrik Ihre gegenüber unserer Aufforderung abweichenden Angaben.

8. Beilagen

Bitte alle Beilagen (Schenkungs- und Abtretungsverträge, Darlehensverträge, Wertschriftenverzeichnisse, Bankbescheinigungen, Schätzungsberichte, usw.) wenn möglich immer in Kopie beilegen.

Vermerken Sie bitte, welche beigelegten Dokumente Sie unbedingt zurückerhalten möchten.

9. Vertretung

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf die Steuerveranlagung nur der steuerpflichtigen beschenkten Person selbst oder einer bevollmächtigten Vertretung eröffnet werden.

10. Vollmacht

Die Vollmacht kann auf der Schenkungssteuer-/Vorempfangs-Anzeige selbst ausgestellt oder dem Formular beigelegt werden. In jedem Fall muss die Vollmacht sowohl durch die bevollmächtigte Person wie auch durch die beschenkte Person unterschrieben sein. Beachten Sie bitte, dass die Steuerveranlagung nur der bevollmächtigten Person zugestellt werden kann, wenn uns deren vollständige aktuelle Adresse bekannt ist.

11. Personalien der bevollmächtigten Person

Bitte durch die bevollmächtigte Person unterschreiben lassen. Ort und Datum nicht vergessen!

12. Unterschrift der beschenkten Person

Bitte setzen Sie auf der Schenkungs-/Vorempfangs-Anzeige Ort und Datum ein, ergänzen Sie das Formular mit Ihrer Unterschrift und reichen Sie dieses bei der bezeichneten Abteilung ein.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und Mitarbeit.